

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 28. Dezember 1983

35. Stück

45. Gesetz: Einhebung einer Abgabe von den in Wien stattfindenden freiwilligen öffentlichen Versteigerungen (Versteigerungsabgabegesetz).

46. Verordnung: Höchstarif für das Bestattergewerbe in Wien (Bestattertarif 1983); Änderung.

45.

Gesetz vom 30. September 1983 über die Einhebung einer Abgabe von den in Wien stattfindenden freiwilligen öffentlichen Versteigerungen (Versteigerungsabgabegesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. (1) Von den in Wien stattfindenden freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe zu entrichten.

(2) Versteigerungen gemeinschaftlicher Liegenschaften nach § 352 Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, gelten als freiwillige Versteigerungen.

(3) Versteigerungen unbeweglicher Sachen sind abgabepflichtig, wenn sie von Gerichten oder Notaren durchgeführt werden; Versteigerungen beweglicher Sachen sind abgabepflichtig, wenn deren Durchführung den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 unterliegt.

§ 2. Die Abgabe beträgt 2% des bei der Versteigerung erzielten Erlöses. Der Versteigerungserlös besteht aus dem Meistbot und dem Wert jener Lasten, die vom Ersteher zusätzlich zum Meistbot zu übernehmen sind. Der Wert solcher Lasten ist bezogen auf den Versteigerungstag in sinngemäßer Anwendung des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, zu ermitteln.

§ 3. Abgabepflichtig ist derjenige, der die Sache versteigern läßt. Ist er nicht der Eigentümer der Sache, so haftet der Eigentümer mit ihm zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe. Sämtliche Miteigentümer einer zu versteigernden Sache sind Gesamtschuldner.

§ 4. Gerichte und Notare haben die Durchführung abgabepflichtiger Versteigerungen von unbeweglichen Sachen dem Magistrat in jedem einzelnen Fall durch Übersendung einer Abschrift des Protokolls über die freiwillige gerichtliche Versteigerung binnen vier Wochen nach Durchführung der Versteigerung mitzuteilen.

§ 5. Die Inhaber von Betrieben, die bei Durchführung von Versteigerungen den Vorschriften der

Gewerbeordnung 1973 unterliegen, haben die Abgaben von den Versteigerern einzuheben und bis zum 10. Tag (Fälligkeitstag) des auf ein Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monats für dieses vorangegangene Kalendervierteljahr die entstandene Abgabenschuld beim Magistrat schriftlich zu erklären und die Abgabe zu entrichten. Die Inhaber dieser Betriebe haften für die Begleichung der Versteigerungsabgabe.

§ 6. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.

(2) Übertretungen der sonstigen Gebote dieses Gesetzes sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

§ 7. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

§ 9. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Hofverordnung vom 25. April 1750 (Codex Austriacus, V, S. 501), das Hofreskript vom 6. Juni 1761 (Theres. GB. IV, S. 67 Nr. 586), die Regierungsverordnung vom 19. Februar 1770 (Codex Austriacus, VI, S. 1307), das Dekret der Centralfinanzhofkommission vom 25. April 1812, Zl. 889, JGS. Nr. 987, die Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 20. August 1855, RGBl. Nr. 146 und der Art. VIII des Gesetzes vom 11. Juli 1969, LGBl. für Wien Nr. 18 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
i.V. Fröhlich-Sandner

Der Landesamtsdirektor:
Bandion

46.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 30. November 1983 betreffend die Abänderung des Höchsttarifes für das Bestattergewerbe in Wien (Bestattertarif 1983)

Auf Grund des § 239 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 185/1983, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 17. August 1976 betreffend den Höchsttarif für das Bestattergewerbe in Wien, LGBI. für Wien Nr. 21, in der Fassung der Verordnungen LGBI. für Wien Nr. 34/1976 und Nr. 17/1980 wird wie folgt geändert:

Der Tarif (Anlage 1) hat zu lauten:

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
I. Versorgen		
1	Sargzustellung	360,—
2	Sanitäre Vorkehrungen	
	a) Angurten eines Verstorbenen	90,—
	b) Verkitten und Verschrauben eines Sarges	48,—
	c) Verlöten eines Sarges	156,—
II. Abholung im Wiener Stadtgebiet		
3	Einsatz eines Glaswagens einschließlich des erforderlichen Personals	882,—
4	Einsatz eines Fourgons einschließlich des erforderlichen Personals	360,—

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
III. Überführung im Inland		
5	Einsatz eines Glaswagens pro Fahrkilometer	22,—
6	Einsatz eines Fourgons pro Fahrkilometer	12,—
7	Einsatz eines Blumenwagens pro Fahrkilometer	22,—
IV. Aufbahrung in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen		
8	Beistellung einer Aufbahrung nach erster Klasse	2 268,—
9	Beistellung einer Aufbahrung nach zweiter Klasse	1 356,—
10	Beistellung einer Aufbahrung nach dritter Klasse	438,—
11	Beistellung einer Aufbahrung nach vierter Klasse	96,—
12	Beistellung einer Urnenaufbahrung	62,—
V. Kondukt in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen		
13	Beistellung eines Konduktglaswagens	1 812,—
14	Beistellung eines Blumenwagens	624,—
VI. Besorgungsspesen		
15	Besorgungsspesen	198,—

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Seidl
 Amtsführender Stadtrat